

Satzung des Vereins ‚SEVERINO WATERS‘

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “Severino Waters“ (Abkürzung: SW).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung zum Bau von Brunnen, Wasserbohrungen und Solaranlagen im Rahmen der Infrastrukturentwicklung des Landes. Severino Waters e.V. arbeitet zu diesem Zweck mit örtlichen Behörden und gemeinnützigen Körperschaften in Sierra Leone zusammen, die für das jeweilige Projekt einen Finanzplan erstellen, der bei Severino Waters e.V. als Antrag zur Förderung eingereicht wird, von SW geprüft und ggf. bewilligt wird. Die Entscheidungsbefugnis wird in der Geschäftsordnung geregelt. Bis diese verabschiedet ist, trifft die Entscheidungen der Vorstand und teilt diese unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern mit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat 2 Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Sie üben das Stimmrecht aus.
 - b) Fördermitglieder. Sie fördern den Verein finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie werden zu allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung eingeladen und über die Aktivitäten des Vereins informiert.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Er muss postalisch und mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen (E/RS553 (11.06) AG A).
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jährlich zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder/jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Sozialdienst Gilching e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 24.01.2021 errichtet.